Landratsamt Döbeln

Dezernat IV

Amt für Natur- und Umweltschutz

Landratsamt Döbeln, Straße des Friedens 20, Postfach 7 und 8, 04711 Döbeln

Leipziger Straßen- und
Brückenbaugesellschaft mbH & Co.KG
Bernhardstr. 45

04315 Leipzig

Döbeln 16.11.1993
Telefon: 03431 53 439
Telefax: 03431 53100
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 01.06.1992
Bearbeiter: Frau/Herr Härtel
Aktenzeichen: (Bitte bei Schreiben angeben) 692.214.530.93

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und das Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)

Bezug: Antrag auf Direkteinleitung von Oberflächenwasser und biologisch gereinigtem Schmutzwasser in den Nebenarm des Steinaer Baches der Leipziger Straßen- und Brückenbaugesellschaft mbH & Co.KG vom 01.06.1992

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

in o.g. Angelegenheit wird Ihnen gemäß der §§ 2 Abs. 1, und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I, S. 1529, ber. S. 1654), und § 12 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (Sächs.WG) vom 23.02.93 (Sächs.GVBl. 13/1993, S. 201) die

wasserrechtliche Erlaubnis

zur Einleitung von:

a) Oberflächenwasser über die Straßeneinläufe
b) sanitärem Abwasser aus der biologischen Kompaktkläranlage AquaMar Bio-Unit

c) Abwasser des Trankstellenbereiches und des Waschplatzes aus dem Koaleszenzabscheider

in einen Nebenarm des Steinaer Baches erteilt.

Die Ableitung der Abwässer hat unter Beachtung der unter Punkt II beschriebenen Gewässerbenutzung sowie der unter Punkt III genannten Nebenbestimmungen zu erfolgen.

II.

Beschreibung der Gewässerbenutzung

1. Anschrift des Eigentümers/Betreibers der Anlage:

Leipziger Straßen- und
Brückenbaugesellschaft mbH & Co.KG
Bernhardstr. 45
04315 Leipzig

2. Vorhabensbeschreibung:

2.1. Art der Gewässerbenutzung:

- Einleiten von Oberflächenwasser der versiegelten Flächen (d.h. Asphalt- und Betonflächen (4900 m^2) mit insgesamt 53,9 l/s,

- Einleiten von 0,9 m^3/d (6 AK x 150 l/d) häuslichen Abwassers aus der biologischen Kompaktkläranlage,

- Einleiten von Abwasser aus dem Bereich der Tankstelle und und des Waschplatzes, das über den Koaleszenzabscheider geleitet wird.

2.2. Standort:
Flurstück Nr. 28/7
Asphaltmischwerk Steina
an der B 175
04703 Steina

Koordinaten der Einleitstelle:
Top.Karte: 1207-424 (Hartha)
h : 56 64 100
r : 45 70 030

-III-

Nebenbestimmungen

1. Die Einbindung der Rohrleitung in den Nebenarm des Steinaer Baches hat spitzwinklig zur Fließrichtung zu erfolgen, so daß negative Auswirkungen auf den freien Abfluß nicht auftreten können.

2. Die Einbindungsstelle der Abwasserleitung in den Vorfluter ist gegen Ausspülen zu sichern.

3. Die Instandhaltung der Einleitungsstelle obliegt dem Betreiber.

4. Die Vorreinigung der häuslichen Schmutzwässer hat in einer vollbiologischen Kläranlage gem. DIN 4261 Teil 2 zu erfolgen.

5. Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Kläranlage haben entsprechend den Vorschriften der DIN 4261 Teil 4 so zu erfolgen, daß die ständige Funktionsfähigkeit der Anlage gewährleistet ist.

6. Die Einleitung von Niederschlagswasser, Dränwasser sowie Mineralölen oder sonstigen Flüssigkeiten, außer häuslichem Abwasser, in die Kläranlage ist nicht zulässig.

7. Das anfallende Abwasser aus dem Tank- und Waschplatzbereich unterliegt der Abwasserherkunftsverordnung (AbwHerkV) vom 03.07.87 (BGBl. I S.1578). Laut Allgemeiner Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 25.11.92 Anhang 49 ist im Ablauf der Abwasseranlage ein Wert von max. 20 mg/l Kohlenwasserstoffe einzuhalten.

8. Häusliches Schmutzwasser. Dränwasser sowie Regenwasser von Dach- und Hofflächen, auf denen keine Leichtflüssigkeiten anfallen können, dürfen nicht in die Abscheideranlage gem. DIN 1999 eingeleitet werden.

9. Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Abscheideranlage hat so zu erfolgen, daß die ständige Funktionsfähigkeit der Anlage gewährleistet ist.

10. Das im Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist, sofern es nicht versickert wird, dem öffentlichen Gewässer zuzuleiten.

11. Die ständige Kontrolle der Einhaltung der in dieser Erlaubnis aufgeführten Nebenbestimmungen obliegt dem Betreiber der Anlage. Er ist verpflichtet, über alle beim Betrieb der Kläranlage und der Abscheideranlage auftretenden Unregelmäßigkeiten sowie über die laufende Instandhaltung und die Schlammabfuhr Aufzeichnungen vorzunehmen und diese der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

12. Bei Veränderung der dem Antrag vom 01.06.92 und 20.07.93 zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen bleibt ein entschädigungsloser Widerruf dieses Bescheides vorbehalten.

IV.

Hinweise:

1. Der Betreiber/Eigentümer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile Dritter, die nachweislich infolge der Errichtung, des Betriebes, der Veränderung oder der Beseitigung der Anlagen entstehen.

2. Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Privatrechtliche Vereinbarungen bzgl. der eventuellen Benutzung fremder Grundstücke werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

3. Durch diese Entscheidung werden Genehmigungen anderer Art nicht ersetzt.

V.

Kostenentscheidung:

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

VI.

Begründung:

- zum Sachverhalt:

Die Gewässer sind gem. § 1 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und auch den Nutzen einzelner dienen. Deshalb ist bei Maßnahmen, die mit der Einwirkung auf ein Gewässer verbunden sind, die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Gewässers zu vermeiden.

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer sind besondere Anforderungen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. dem Stand der Technik entsprechen, einzuhalten.

Dem Stand der Technik entspricht die Behandlung häuslicher Abwässer in einer Kleinkläranlage gem. DIN 4261 Teil 2. Demgemäß sind die Einleitungsbegrenzungen, bezüglich der Art und Weise des einzuleitenden Abwassers, nach DIN 4261 Teil 2 Punkt 1 einzuhalten. Punkt III.6 der wasserrechtlichen Erlaubnis ist damit begründet.

Die Behandlung der Abwässer aus dem Bereich des Tank- und Waschbereiches und ihre nachfolgende Einleitung in ein Gewässer einer Abscheideranlage gem. DIN 1999 entspricht dem Stand der Technik. Demgemäß sind die Einleitungsbegrenzungen, bezüglich der Art und Weise des einzuleitenden Abwassers, nach DIN 1999 Teil 2 Punkt 3.1 einzuhalten. Punkt III.8 der wasserrechtlichen Erlaubnis ist damit begründet.

Aus der Zuführung von Niederschlagswasser sind keine nachteiligen Veränderungen auf die Eigenschaften des Gewässers, Nebenarm des Steinaer Baches, zu erwarten (Punkt III.10).

Die Gebührenfreiheit begründet sich daraus, daß die durch das Landratsamt erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 27.08.1992, Aktenzeichen 440/448-442, auf Grund mehrerer inhaltlicher Fehler durch die zuständige Behörde mit Bescheid vom 27.04.1993 zurückgenommen wurde und anstelle dieser die neue wasserrechtliche Erlaubnis vom 16.11.1993 erteilt wird.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist gemäß §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I, S. 17) in der derzeit gültigen Fassung Widerspruch zulässig.
Der Widerspruch muß innerhalb eines Monates nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Döbeln, Amt für Natur- und Umweltschutz, Straße des Friedens 20, 04720 Döbeln, eingelegt werden.
Falls die Fristen durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden, für die Berechnung der Frist ist der Tag des Einganges des Widerspruchs beim Amt maßgebend.
Die Widerspruchsfrist gegen die Sachentscheidung wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Leipzig, Karl-Liebknecht-Str. 145, 04277 Leipzig, gewahrt.

Hoffmann
Amtsleiter

Kunath
Sachgebietsleiter

LANDKREIS DÖBELN
LANDRATSAMT - AMT NATUR- U. UMWELTSCHUTZ

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 10. Juni 1998
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 329
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: III 32-1.54.8-32/92

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer: Z-54.8-194

Antragsteller: Kordes
KVM Wasser- und Abwassersysteme GmbH
Mindener Straße 81
32602 Vlotho

Zulassungsgegenstand: Koaleszenzabscheider für Leichtflüssigkeiten aus Beton (Rundbecken)

Geltungsdauer bis: 31. Juli 2003

Der obengenannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfaßt sechs Seiten und acht Anlagen.

Deutsches Institut für Bautechnik 3

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt den Prüfbescheid vom 31. März 1995 mit Prüfzeichen Nr. PA-II 4017.
Dem Gegenstand ist erstmals am 18. August 1993 ein Prüfzeichen zugeteilt worden.

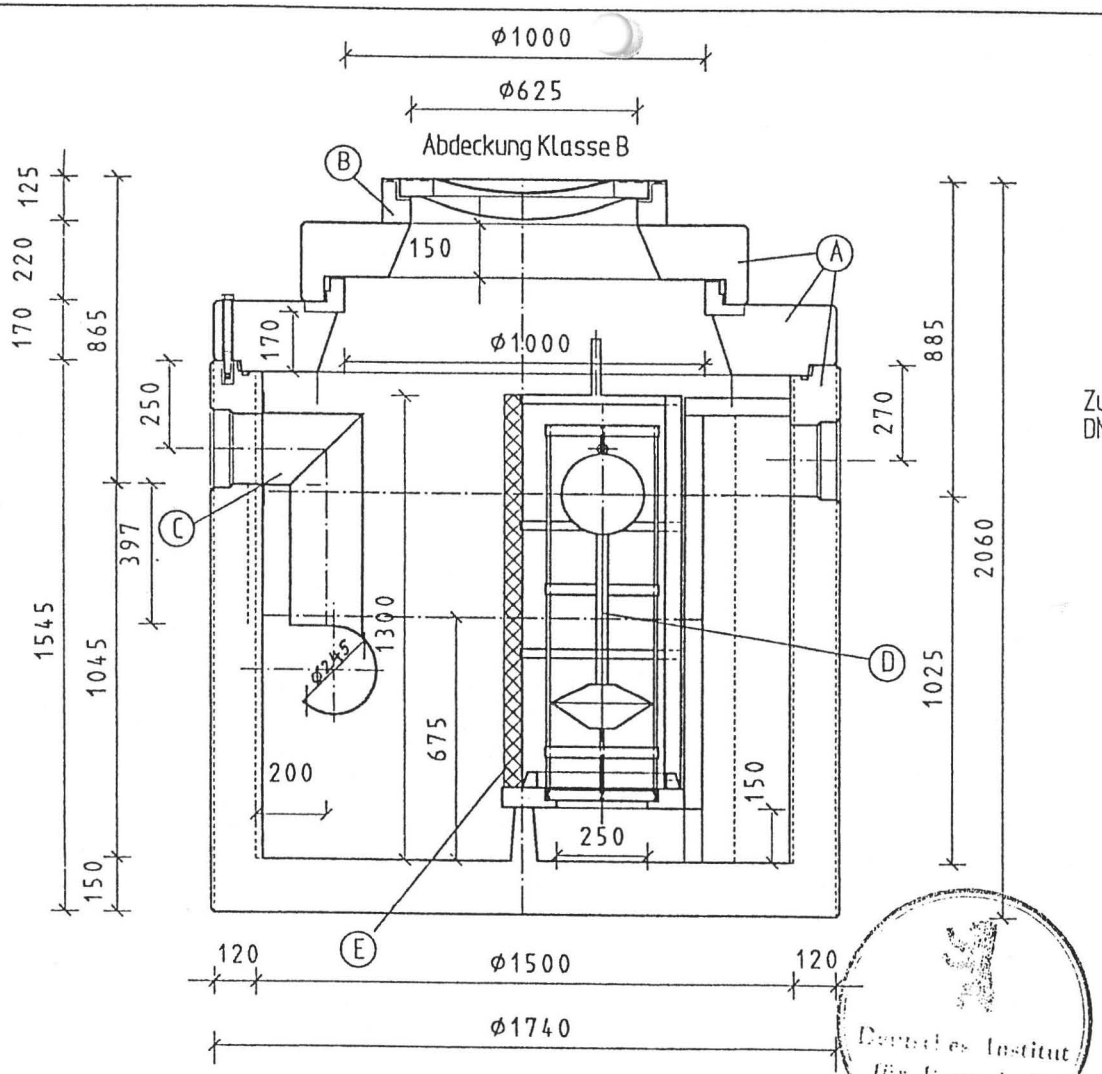

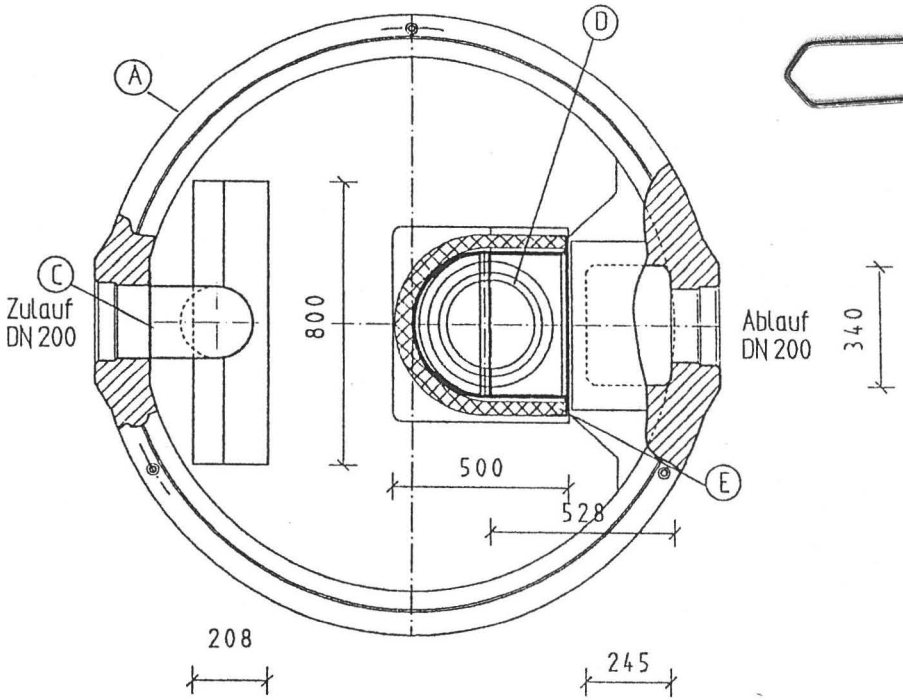

max. Ölspeichermenge
bei Schichtdicke 412 mm: 634 l
Zu- und Ablauf nach DIN 19534
Koaleszenzmaterial: PU (50 mm dick, ppi 16)
Behälter: monolitischer Stahlbeton B45 DIN 4281 durch Verklebung
und nicht lösbare Verschraubung zwischen Abscheidebehälter und Deckenplatte
Verbindung zw. Deckenplatte und Abdeckung nach DIN 4034 Teil 1
Einbauten aus Stahl nicht rostend V2A 1.4301
leichtflüssigkeitsbeständige Beschichtung

Deutsches Institut für Bautechnik

Pos.	Benennung	Werkstoff
A	Behälter, Abdeckungen	Stahlbeton nach DIN 4281 und 1045
B	Schachtabdeckung A15, B125, D400	Beton, GG nach DIN 1229, EN 124
	Schachtaufbauten nach	DIN 4034, Teil 1
C	Zu-, Ablauf DN 200	Edelstahl, V2A
D	Selbsttätiger Abschluß	LLDPE
E	Koaleszenzeinsatz	PUR, V2A

WASSER IST UNSER ELEMENT
Kordes

Kordes GmbH
Mindener Str. 81
32602 Vlotho
Tel. 0 57 33 - 879-0
Fax. 0 57 33 - 87999

Anlage 4 zur allg. bauaufs. Zulassung
Z-54.8-194 vom 10. Juni 1998
Deutsches Institut für Bautechnik

Koaleszenzabscheider NG 15 mit selbsttätigem Abschluß